

Die diesjährige römische Bischofssynode wird über Buße und Bußsakrament beraten – ein überaus „heißes“ Thema, zu dem ich im folgenden in geraffter Weise einige Reformvorschläge äußern möchte¹. Unmittelbar wird dabei nur vom *Bußsakrament* die Rede sein, obwohl das, was zu den in seinem Verlauf aufzuerlegenden Bußwerken ebenso wie zu der rechten Art, den festen Vorsatz sicherzustellen, gesagt werden soll (Nr. 5–11; 16–21), sofern es zur Anwendung käme, sicher nicht ohne Auswirkung auf die allgemeine Haltung der Buße bleiben würde.

1. Die *grundlegende Lehraussage* der kirchlichen Tradition zu dieser Frage hat das Trienter Konzil im 7. Kanon zum Bußsakrament (DS 1707) ausgesprochen: „Wer sagt, zur Vergebung der Sünden sei es nicht *nach göttlichem Recht notwendig, im Bußsakrament alle Todsünden einzeln zu bekennen* . . ., der sei ausgeschlossen.“

Jedesmal aber, wenn ein allgemeines Konzil eine Glaubenslehre in der Weise vorträgt, daß es über die Widersprechenden den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft verhängt, ist anzunehmen, daß es sich dabei um eine „dogmatische Definition“ oder „Dogmatisierung“ handelt, der entsprechend den Grundprinzipien katholischer Ekklesiologie Unwiderruflichkeit und Unfehlbarkeit zukommt. Das Gegenteil, nämlich daß in einem bestimmten Fall trotz der genannten Gegebenheiten eine solche „Definition“ *nicht* vorliegt, wäre nur dann als wahrscheinlich anzusehen, wenn für diese Interpretation aufgrund des näheren oder entfernteren *Kontextes* gewichtige und ausschlaggebende Gründe angeführt werden könnten. Das mindeste aber, was man in dem uns hier beschäftigenden Fall als Ergebnis der seit zwanzig Jahren intensiv geführten Diskussion sagen kann, ist, daß derartige Gründe bisher nicht beigebracht werden konnten.

Gewiß wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der zitierten Aussage des Konzils wirklich um eine *Glaubenslehre* handelt, und einige Theologen haben versucht, dies durch den Hinweis in Frage zu stellen, daß der Ausdruck „göttliches Recht“ damals mitunter auch in einem *weiteren Sinn* gebraucht wurde, in dem er nichts anderes als die höchste Stufe *kirchlichen* Rechtes besagte. Angesichts des Gesamtkontextes jedoch lassen sich sehr gute Gründe dafür benennen, daß die Bezeichnung *hier im eigentlichen und strengen Sinn* zu verstehen

¹ Für eine ausführlichere Begründung dieser Vorschläge sei auf meine früheren Veröffentlichungen zum Thema verwiesen: „Iure divino“. Um die Notwendigkeit des Einzelbekenntnisses der schweren Sünde, in: Klerusblatt (Salzburg) 105 (1972) 96. 111; Wird man morgen wieder beichten?, Kevelaer 1974; A propos de la célébration étalée du sacrement de pénitence, in: Communautés et Liturgies 58 (1976) 509–514; Kinder taufen – mit Bedacht, Kall 1979, 346 f; Da bin ich mitten unter euch. Gelebtes Kirchenjahr, Freiburg 1981, 121–145 (Bußwerke, Fasten, Fastenzeit); „Auch wenn es vielen widerstrebt“. Der Verpflichtungscharakter des Sonntagsgottesdienstes nach der bundesdeutschen Synode, in: Münchener Theologische Zeitschrift 33 (1982) 116–123 (Sonntagspflicht; schwere Sünde – läßliche Sünde).

ist, in dem sie „Festsetzung durch Gott“ bedeutet². Nun aber genügt es, daß letztere Interpretation als *ernstlich vertretbar* erscheint, damit sich die Kirche verpflichtet sieht, die entsprechende praktische Regelung unbedingt aufrechtzuerhalten.

2. Der Lehre des Trienter Konzils handeln heutzutage jene Priester *zuwider*, die eine *Kollektivlossprechung* erteilen, ohne aufgrund des „Ordo Paenitentiae“ von 1974, Nr. 31 f, durch eine rechtmäßige Verfügung ihrer Bischofskonferenz dazu ermächtigt zu sein; ebenso diejenigen, die eine solche Lossprechung zwar mit der erforderlichen Ermächtigung erteilen, aber ohne die Gläubigen auf die von demselben Ordo, Nr. 33 f, eingeschärfte Verpflichtung hinzuweisen, etwaige auf diese Art getilgte schwere Sünden später einzeln zu bekennen.

Dreierlei Entscheidungen wären diesbezüglich ins Auge zu fassen:

a) Gegenüber Priestern, die in diesem Bereich die von ihren Bischofskonferenzen entsprechend dem Ordo verliehenen Vollmachten überschreiten, sollten ernsthafte Maßnahmen ergriffen werden.

b) Die Anwendung des Ordo durch die Bischofskonferenzen wäre zu überprüfen. In Europa z. B. scheinen jene Bedingungen durchweg nicht vorzuliegen, die entsprechend seinen Bestimmungen³ die Erteilung der Kollektivlossprechung ohne vorhergehendes Einzelbekenntnis rechtfertigen.

c) Es wäre zu überprüfen, ob der Gedanke der Kollektivlossprechung ohne vorhergehendes Einzelbekenntnis nicht überhaupt eine *weniger glückliche Lösung* darstellt. Wenn die Zeit nicht ausreicht, um das Sakrament entsprechend seiner Wesensstruktur zu vollziehen, wie sie durch Schrift und Tradition bezeugt ist (nämlich: Kenntnisnahme der Sünden durch den Priester; Urteil des Priesters darüber, ob die vom Pönitenten bewiesene Bußhaltung den von ihm begangenen Sünden entspricht; Auferlegung und Annahme eines den begangenen Sünden angepaßten Bußwerkes; Lossprechung, sofern das erwähnte Urteil des Priesters positiv ausfällt), wäre es dann nicht richtiger, Gott die betreffenden Sünder aufgrund ihres „Verlangens nach dem Sakrament“ anzuempfehlen?

Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, daß die Einführung der Kollektivlossprechung für Kriegs- und Katastrophensituationen ebenso wie ihre durch den „Ordo Paenitentiae“ erfolgte Ausweitung auf die normale pastorale Praxis etwas zu tun haben mit einem übertriebenen „Sakramentalismus“, der

² Vgl. dazu insbes.: A. Duval, Le concile de Trente et la confession, in: La Maison-Dieu, Nr. 118 (1974) 131–180 (bes. 174f); ders., Le „droit divin“ de l'intégrité de la confession selon le canon 7 „de poenitentia“ du Concile de Trente. Examen de l'interprétation du P. A. Amato, in: Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques 63 (1979) 549–560; A. Ziegenaus, Umkehr – Versöhnung – Friede. Zu einer theologisch verantworteten Praxis von Bußgottesdienst und Beichte, Freiburg 1975, 130–146; H.-P. Arendt, Bußsakrament und Einzelbeichte. Die tridentinischen Lehraussagen über das Sündenbekenntnis und ihre Verbindlichkeit (Freiburger Theologische Studien), Freiburg 1981 (bes. 226–231); K. J. Becker, Die Notwendigkeit des vollständigen Bekenntnisses in der Beichte nach dem Konzil von Trient, in: Theologie und Philosophie 47 (1972) 161–228.

³ Nr. 31: „schwerwiegende Notwendigkeit“.

die Tatsache übersieht, daß Gott nicht an die Sakramente gebunden ist – eine Einstellung, die leicht dazu führt, letztere durch eine allzusehr „verbilligte“ Spendung zu entwerten.

3. In den meisten Ländern und Gegenden der westlichen Welt ist die *Häufigkeit* der Beichtpraxis im Lauf der letzten Jahrzehnte *sehr zurückgegangen*, und die Auswirkungen dieser Tendenz werden allmählich auch in den städtischen Gebieten der Dritten Welt spürbar. Dieser Vorgang ist nicht *nur* negativ zu bewerten; oder, besser gesagt, die vorhergehende Situation, auf die er als Reaktion gefolgt ist, hatte ihrerseits bei weitem nicht nur Positives aufzuweisen. Gewiß gingen vor zwanzig oder dreißig Jahren mehr Menschen zur Beichte als heute. Aber, wie ich mich selbst sehr deutlich entsinne, waren es schon damals an gewöhnlichen Samstagen zumeist nur Kinder und ältere Damen, die nur mit Mühe einige kleine Sünden zu bekennen fanden. „Omas abstauben“ benannte damals einer meiner Mitbrüder etwas respektlos seine eigene diesbezügliche Tätigkeit. Die wirklichen großen Sünder, für die das Sakrament in erster Linie eingesetzt ist, empfingen es schon damals, und wohl von jeher, *ehrer selten*.

Gewiß, ein beträchtlicher Prozentsatz unter ihnen beichtete vor den großen Festen oder wenigstens vor Ostern. Aber gerade das war angesichts der Tradition und der Theologie des Bußsakramentes keineswegs unproblematisch, da jeder nur allzu klar erkennen konnte, daß *wahre Bekehrungen unvergleichlich seltener* waren als die erteilten Lossprechungen. Und wenn heute die Anzahl der Beichten dahin tendieren würde, sich derjenigen der wahren Bekehrungen anzunähern, so wäre dies als ein echter Fortschritt und als die Erfüllung einer dem kirchlich-sakramentalen Leben innewohnenden Forderung zu begrüßen. Wobei diejenigen, die in der schweren Sünde leben und (noch) nicht bereit sind, sich von ihr durch eine wahre Bekehrung loszusagen, in Verkündigung und Seelsorge ständig darauf hinzuweisen sind, daß sie in diesem Zustand die heilige Kommunion nicht empfangen dürfen. Sofern sie sich derselben unter ehrlicher Anerkennung ihrer eigenen religiös-kirchlichen Situation enthalten, kann dies einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer wahren Bekehrung darstellen. Auf jeden Fall aber ist ein solches Verhalten einem sakrilegischen Sakramentenempfang aufgrund einer Beichte ohne wahren festen Vorsatz bei weitem vorzuziehen.

4. Was das Bußsakrament betrifft, muß die oben unter Nummer 1 und 2 erwähnte Forderung des Trienter Konzils nicht in bloß formalistischer Weise aufrechterhalten werden, sondern derart, daß deutlich wird, *aus welchem Grund* die kirchliche Tradition das Einzelbekenntnis der schweren Sünden für notwendig erklärt. Es ist widersprüchlich, diese Notwendigkeit mittels der Bußgeschichte des Altertums zu begründen und gleichzeitig zu übersehen, was dieselbe Geschichte als *Bedeutung und Existenzberechtigung* eines solchen Bekenntnisses erkennen läßt: nämlich die Notwendigkeit für den Priester, sich ein *Urteil* darüber zu bilden, ob der fragliche Pönitent ein wirklicher Pönitent (Bü-

ßer) ist, d. h., ob er eine Bußhaltung beweist, die den von ihm begangenen Sünden entspricht; ob er demzufolge sofort die Versöhnung empfangen kann oder ob diese, unter Auferlegung einer Bedenk- und Bewährungsfrist, auf später zu verschieben ist. Diesen Grund hebt das Trienter Konzil seinerseits ausdrücklich hervor: „Unser Herr Jesus Christus . . . hat die Priester als seine Stellvertreter zurückgelassen und sie zu *Vorstehern* und *Richtern* gemacht, damit alle von Christen begangenen tödlichen Vergehen vor sie gebracht würden und sie aufgrund der Schlüsselgewalt *entweder auf Nachlaß oder auf Zurückbehalten der Sünden erkennen sollten*. Denn es steht fest, daß die Priester *eine solche Gerichtsbarkeit ohne Kenntnis der Sache nicht hätten ausüben können* . . .“ (DS 1679).

5. Selbst im Rahmen einer optimalen Bußpastoral muß mit einem gewissen Prozentsatz von Rückfälligkeit unter denen, die die Lossprechung von schweren Sünden empfangen haben, gerechnet werden. Dies ist normal und annehmbar, solange es sich um eine, wenn auch beträchtliche *Minderheit* handelt. Wenn dagegen die *erdrückende Mehrzahl* der schweren Sünder *regelmäßig* rückfällig wird, und zwar sehr kurze Zeit nach dem Empfang des Sakramentes, so ist dies ein untrügliches Zeichen dafür, daß entweder Dinge für schwer sündhaft angesehen werden, die es in Wirklichkeit nicht sind, oder die Lossprechung leichtfertig erteilt wird: oder gar daß beides gleichzeitig der Fall ist; daß mithin die Praxis der Bußpastoral einer tiefgreifenden Reform bedarf. Wenn es von vorneherein als ausgemacht gilt und hingenommen wird, daß nahezu alle schweren Sünder, die die Versöhnung empfangen, sehr bald dieselben Sünden wieder begehen werden, wird dadurch die Heiligkeit der Kirche bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und es muß ein furchtbarer Zweifel aufkommen hinsichtlich der Gültigkeit der Lossprechungen, die diese Sünder bekommen, ebenso wie hinsichtlich der pastoralen Angemessenheit und der Moralität des Verhaltens jener, die sie erteilen.

6. Anhand des Gesagten wird deutlich, daß der Priester den Fall eines jeden Pönitenten *ernsthaft untersuchen* und sich darum für einen jeden von ihnen *Zeit nehmen* muß. Wenn Ärzte im Durchschnitt so wenig Zeit für ihre Patienten aufwenden würden wie die Beichtväter vielfach an Konkurstagen für ihre Pönitenten, würde man sie zu Recht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen ihre Berufspflichten bezichtigen. Und dabei geht es in ihrem Fall lediglich um eine Verlängerung des irdischen Lebens, in dem der Beichte dagegen um die alles entscheidende Wahl zwischen ewigem Leben und ewiger Verdammnis.

7. Aus der Notwendigkeit, jeden Fall gesondert und sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls eine entsprechende seelsorgliche Hilfe anzubieten, ergibt sich, daß nach Möglichkeit ein *freies und offenes Gespräch* anzustreben ist, bei dem sich beide Teilnehmer (wenigstens relativ) wohlfühlen können. Aus diesem Grund wäre unbedingt festzusetzen, daß die Beichte im Normalfall nur in *schalldicht abgeschlossenen Räumen* gehört werden darf, die es erlauben, in der-

selben Lautstärke zu reden wie im täglichen Leben; und in denen der Pönitent die Möglichkeit hat, ebenso *problemlos zu sitzen* wie bei anderen Besuchen und Unterredungen. Gleichzeitig müßte verhindert werden, daß die Schlange der Wartenden einen *psychologischen Druck* im Sinn einer ungebührlichen Beschleunigung ausüben kann. Aus diesem Grund wäre alles Erdenkliche zu versuchen, um die „Spitzenzeiten“ zu entlasten und die Beichten auf die gesamte Fastenzeit und den gesamten Advent, in einem gewissen Ausmaß auch über das ganze Jahr hinweg zu verteilen. Zwecks ungeschmälerter Kommunikationsmöglichkeit sollte eine *normale Beleuchtung* des Beichttraumes dringend empfohlen werden.

8. Ebenso wie man sich seit einiger Zeit daran gewöhnt hat, von einem Aufschub der Taufe aus pastoralen Gründen zu sprechen, müßte man (wieder) dazu kommen, den *Aufschub der Lossprechung* als Gegenstand eines normalen seelsorglichen Urteils zu betrachten. Alle Priester wären daran zu erinnern, daß sie verpflichtet sind, einen solchen Aufschub aufzuerlegen, wenn sie feststellen, daß ein Pönitent nicht gewillt ist, eine schwer sündhafte Haltung aufzugeben; wenn er sich weigert, die gegebenenfalls notwendige Wiedergutmachung für schwere Sünden zu leisten oder das Bußwerk zu verrichten, das vom Beichtvater vernünftigerweise auferlegt wird (vgl. unten Nr. 11; 16–19).

9. Gleichzeitig wäre zu erklären, daß der Aufschub in jedem Fall vorzunehmen ist, solange eine schwer sündhafte *Situation fortbesteht*, wie etwa: eine nichteheliche Geschlechtsgemeinschaft; der Besitz eines beträchtlichen unrechtmäßig erworbenen Gutes; die Zugehörigkeit zu einer kriminellen (z. B. terroristischen) Vereinigung; ein vom Pönitenten persönlich zu verantwortendes Aufrechterhalten einer schwerwiegenden sozialen Ungerechtigkeit.

10. Im Normalfall *zu empfehlen* wäre das Auferlegen eines Aufschubs, wenn der feste Vorsatz, den der Pönitent zu haben behauptet, durch die vorhergehende Erfahrung dementiert wird; d. h., wenn sich jemand einer schweren Sünde anklagt, von der er bereits öfters losgesprochen wurde, ohne sich selbst eine angemessene Bewährungszeit auferlegt zu haben, bevor er erneut um die Lossprechung bittet.

11. Es wäre zu prüfen, ob nicht der Aufschub der Lossprechung, verbunden mit einer *langen und ernsthaften Bußleistung*, für die *allerschwersten sozialen Sünden* verlangt werden sollte, wie etwa die Teilnahme an Massakern wie denen vom September 1982 in Libanon. Die aufzuerlegende Buße könnte in solchen Fällen z. B. darin bestehen, ein oder zwei Jahre lang unentgeltlich Dienst zu tun in Krankenhäusern und Heimen, in denen Opfer von Kriegen, Ausschreitungen und Verbrechen gepflegt werden. Bußleistungen dieser Art sollten, vielleicht sogar auf gesamtkirchlicher Ebene, als Vorbedingung der Lossprechung festgesetzt werden für alle, die die Folter anordnen oder praktizieren, ebenso wie für jene, die in eindeutiger und schwerwiegender Weise der kirchlichen Lehre über Krieg und Frieden zuwiderhandeln.

12. Da die Unterscheidung zwischen schwerer und läßlicher Sünde einen der Schlüsselbegriffe der kirchlichen Lehrtradition zum Bußsakrament darstellt, müßte *verhindert* werden, daß Theologen mit kirchlichem Lehrauftrag die Berechtigung dieser Unterscheidung *in Frage stellen* oder, trotz grundsätzlicher Anerkennung derselben, die Existenz jeglicher objektiven Kriterien leugnen, die ihre Anwendung auf konkret benennbare Sünden ermöglichen würde.

13. Sehr zu erwünschen wäre das *offizielle Eingeständnis*, daß die Theologie der letzten Jahrhunderte, gestützt durch das Lehramt, die Zahl der schweren Sünden auf dem Gebiet der individuellen Moral, insbesondere der Sexualmoral und der religiös-kultischen Verpflichtungen, *über Gebühr vermehrt* hat, während ihre Aussagen hinsichtlich der sozialen Verpflichtungen allzu vorsichtig, zurückhaltend und unbestimmt geblieben sind.

Für die Zukunft sollten diesbezüglich einige Anhaltspunkte vorgelegt werden, die sich insbesondere um folgende *drei Grundkriterien* gruppieren könnten. Eine moralisch verkehrte Handlung ist als schwer sündhaft zu betrachten

1) aus *inneren Gründen*, wenn sie angesichts der Wichtigkeit ihres Gegenstandes aus sich heraus Abbruch der Freundschaftsbeziehung zu Gott bedeutet und dementsprechend für sich allein ausreicht, die Ausrichtung eines Lebens, sofern diese bis dahin positiv war, im Sinn des Bösen herumzuwerfen;

2) aus *äußeren Gründen*, wenn das Neue Testament klar erkennen läßt, daß ein bestimmtes Verhalten jene, die sich dessen schuldig machen, vom Reich Gottes ausschließt.

3) Im Zweifelsfall müßte die Tatsache, daß eine Sünde *gewichtige Auswirkungen im gesellschaftlichen Leben* nach sich zieht, als ein Indiz zugunsten der schweren Sündhaftigkeit gewertet werden.

Bei der Anwendung dieser Kriterien wären in höherem Maße, als dies bisher gemeinhin der Fall war, auch die *Unterlassungssünden* in Rechnung zu stellen (vgl. Mt 25,41–46; Lk 16,11–26: ewige Verdammnis wegen der Weigerung, Notleidenden zu helfen).

14. Angesichts dieser Kriterien wäre zu überprüfen, ob man wirklich daran festhalten muß, daß *jeglicher Einzelakt* der Onanie eine objektiv schwere Sünde darstellt, wie es die Erklärung „Persona Humana“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Dezember 1975 (Nr. 9) lehrt – wohingegen es für Eingeweihte kein Geheimnis ist, daß selbst unter sehr kirchentreuen Bischöfen und Theologen bei weitem nicht alle diese Ansicht teilen. Andererseits wäre es unbedingt aufrechtzuerhalten und mit geeigneten Mitteln verständlich zu machen, daß die freie Zustimmung zur *Gewohnheit* hinsichtlich desselben Verhaltens sehr wohl den Kriterien der objektiv schweren Sünde entspricht, und zwar mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, die für die Praxis als ausschlaggebend gelten muß.

15. Die Bußpastoral und die Gesamtpastoral, in deren Rahmen sie sich bewegt, müßten darauf ausgehen, dauerhaft schwer sündhafte *Situationen* nach

Möglichkeit *aus der Welt zu schaffen*. Darum sollten etwa Priesteramtskandidaten erst dann zu den Weihen zugelassen werden, wenn sie lange Zeit hindurch den Beweis erbracht haben, daß sie ohne schwere Verfehlungen im Zölibat zu leben imstande sind. Es wäre angezeigt, die Bewährungs- und Vorbereitungszeit für alle Bewerber bis zum Alter von fünfunddreißig Jahren auszudehnen, so daß sie nicht nur das Studenten- und Seminaristenleben, sondern über mehrere Jahre hinweg auch dasjenige eines Laienmitarbeiters in der Gemeinde umfassen würde. Das genannte Alter wird mit Recht von den verheirateten Bewerbern zur Diakonatsweihe verlangt⁴, damit sie Zeit haben, sich im Ehe- und Familienleben zu bewähren. Sollte das Leben im Zölibat für die unverheirateten Diakone und die Priester etwa leichter zu bestehen sein und sollten diese darum einer solchen Probezeit nicht bedürfen?

Was aber jene Priester betrifft, die nach ihrer Weihe wiederholt und längere Zeit hindurch bewiesen haben, daß sie sich hinsichtlich des Zölibates nach menschlicher Voraussicht auch in Zukunft immer wieder schwer verfehlen werden, kann es wirklich als angezeigt erscheinen, ihnen das Eingehen einer ehrbaren christlichen Ehe zu verwehren – vorausgesetzt natürlich, daß sie auf die Ausübung ihrer Weihe verzichten? Wäre es nicht richtiger, diesbezüglich zu der flexibleren Praxis Pauls VI. zurückzukehren?

16. Das als Vorbedingung der Lossprechung aufzuerlegende und anzunehmende *Bußwerk*, von dem bereits im Zusammenhang mit den allerschwersten sozialen Sünden die Rede war (oben Nr. 11), wäre als konstitutives Element des Sakramentes für alle Pönitenten wieder aufzuwerten. Daher müßte sein Sinn und Daseinszweck zutreffend erklärt und bewußtgemacht werden, der vor allem in folgendem besteht:

1) der Reue Ausdruck verleihen, sie ins Leben umsetzen („inkarnieren“) und dadurch bewirken, daß sie entweder erstmals vollständig zustande kommt oder doch an Intensität und Effektivität gewinnt;

2) diese Reue gleichzeitig vor der Kirche beweisen.

17. Daraus ergibt sich, daß die auferlegten Bußwerke der *Schwere* der begangenen Sünden angepaßt sein und ihnen nach Möglichkeit auch in ihrer *Qualität* in etwa entsprechen müßten. Grundsätzlich sollten sie den drei Gebieten entnommen werden, die von der jüdisch-christlichen Tradition innerhalb der „guten Werke“ unterschieden werden: Gebet, Fasten und Taten der Nächstenliebe („Almosen“ nach dem traditionellen Sprachgebrauch). Dies alles stellt in keinerlei Hinsicht eine Neuheit dar; es ist nichts anderes als das, was das Trienter Konzil entsprechend der vorausgegangenen Tradition gelehrt und gefordert hat (DS 1692. 1713). Warum eigentlich sind dessen Weisungen in diesem Bereich niemals ernstlich befolgt worden? Eine Frage, die sich um so dringlicher stellt, weil dasselbe Konzil, wiederum im Anschluß an die Tradition, in der Notwen-

⁴ CIC, Kanon 1031, 2.

digkeit, eine den begangenen Sünden angepaßte Buße aufzuerlegen, den zweiten Grund erblickt, warum das Einzelbekenntnis der schweren Sünden kraft göttlichen Rechtes gefordert ist (DS 1679).

In Predigt und Katechese wäre diese Sicht der Dinge eindringlich zu vermitteln und gleichzeitig deutlich zu machen, daß das Bußwerk nicht Nebensache ist, sondern integrierender Bestandteil des Sakramentes; daß dieses sich mithin auf das gesamte Leben des Pönitenten vom Bekenntnis vor dem Priester bis zur Vollendung der auferlegten Buße erstreckt.

18. Als *Beispiele von Bußwerken*, die in unserer Zeit als angemessen erscheinen können, seien genannt:

- für Sünden gegen den Besitz anderer: über die notwendige Wiedergutmachung hinaus etwas verschenken;
- für Lieblosigkeiten: Dienste leisten, Freude bereiten, anderen helfen, sich ihretwegen Umstände machen;
- für Ehrabschneidungen: bewußt und absichtlich Gutes über die Geschädigten oder über andere wenig sympathische Menschen sagen;
- für Sünden des Egoismus, des Luxus und der Verschwendung, der Unmäßigkeit und der Trunksucht: Fasten; Abgaben für die Armen und die Dritte Welt; Arbeit im Dienst der Notleidenden;
- für Sexualsünden: Fasten; gegebenenfalls: Überprüfung der Beziehungen zum Ehepartner, Aussprache und Klarstellung mit ihm, implizite Wiedergutmachung ihm gegenüber;
- für Vernachlässigung des Gebetes und des Gottesdienstes: qualifizierte Gebete, die sich auf mehrere Tage erstrecken, um dadurch eine Gewohnheit anzubahnen; geistliche Übungen, die dazu verhelfen können, den Wert des Gebetes und der Liturgie tiefer zu erfassen.

19. Das Gesagte impliziert die Notwendigkeit, eine maßvolle und vernünftige Praxis des *Fastens* zu fördern und daher den Sinn für diese allen großen Religionen gemeinsame Übung wiederzugewinnen, die von den Christen unserer Zeit zu Unrecht fast gänzlich aufgegeben wurde. Zugleich wäre mit allen angemessenen Mitteln den Seelsorgern und Gläubigen bewußtzumachen, daß die Freitagsbuße nicht abgeschafft ist, sondern daß der Sinn der diesbezüglichen Reform darin besteht, nunmehr in eigenständiger Verantwortung Formen des Verzichtes zu wählen, die gegebenenfalls *effektiver* sind als für viele von uns der Verzicht auf Fleisch an einem Tag in der Woche.

20. Wäre das hier zur Frage stehende Sakrament wieder mit wirklicher Bußleistung verbunden, so würde es unmißverständlich als das erscheinen, was es seinem Wesen nach ist, nämlich als Sakrament *der Buße* – und nicht als ein Sakrament, das es dem Sünder erlaubt, mittels des Sagens seiner Sünden die für sie geschuldete *Buße zu umgehen*, wie es in den letzten Jahrhunderten mehr oder weniger bewußt mitunter aufgefaßt wurde. Auf diese Weise würden die Gläubigen durch die pastoralen Gegebenheiten selbst dazu angeleitet, in einer ersten

Reaktion gegenüber ihren Sünden nicht mehr zu denken und zu sagen: „Ich werde das beichten müssen“; sondern: „Ich will dafür Buße tun“. Das Sakrament würde dann erst in der zweiten Phase hinzukommen, als Vollendung und Bestätigung seitens der Kirche für einen längeren Vorgang persönlicher Bußleistung, zu dem der Sünder selbst unter dem Einfluß der göttlichen Gnade die Initiative ergriffen hätte.

Angesichts der geistlichen Vorteile, die die *Fortsetzung* eines solchen Vorgangs *auch innerhalb* des Bußsakramentes selbst mit sich brächte, könnte man die Frage stellen, ob es nicht – über die oben (Nr. 4–6; 8–11) erwähnten Fälle notwendigen oder quasi notwendigen Aufschubs der Lossprechung hinaus – angezeigt wäre, anderen Pönitenten zu empfehlen, sich mitunter *freiwillig* für einen solchen Aufschub zu entscheiden.

21. Was zum festen Vorsatz hinsichtlich schwerer Sünden gesagt wurde, wäre mutatis mutandis auf den Fall von *bloß läßlichen* Sünden anzuwenden. In diesem Fall kann der Vorsatz realistischerweise natürlich nicht in dem Entschluß bestehen, nie wieder derartige Sünden zu begehen, sondern sich aufrichtig darum zu bemühen, ihre Zahl und Gewichtigkeit progressiv zu verringern und besonders im Guten Fortschritte zu machen. Jene dagegen, die ihre hauptsächlichsten läßlichen Sünden nicht wirklich bereuen, müßten, sofern sie keine schweren Sünden zu bekennen haben, die sie bereuen, vorläufig auf den Empfang des Bußsakramentes verzichten; und jene, die feststellen, daß sie immer wieder die gleichen läßlichen Sünden anzuklagen haben, sollten dies nicht ein weiteres Mal tun, ohne vorher eine gewisse Zeit, etwa eine Woche lang, gegen ihre schlechten Gewohnheiten reagiert und gute Taten gesetzt zu haben, die ihnen direkt entgegenstehen. Ein solcher Gedanke kann nicht zu Recht des Pelagianismus bezichtigt werden, so als mache er die Gnade Gottes von einer menschlichen Vorleistung abhängig. Denn die persönliche Buße ist bereits Frucht der Gnade, und zwar auch der sakramentalen Gnade, sofern sie mittels der Intention und des Verlangens auf die Feier des Sakramentes hin ausgerichtet ist.

22. Würde das Bußsakrament auf diese Weise etwas von seiner ursprünglichen Fülle wiederfinden, aus seiner Isolierung heraustreten und sich in einen weiteren Kontext persönlicher und ekklesialer Buße einordnen, könnte man selbstverständlich *nicht mehr empfehlen*, es *monatlich* oder gar *alle zwei bis drei Wochen* zu empfangen, wie es bis vor kurzem seitens einer Minderheit der Gläubigen gehalten wurde. Aber es ist leicht einzusehen, daß eine Beichte, die ein- bis viermal im Jahr in der hier vorgeschlagenen entwickelteren Form abgelegt würde, eine wirksamere und dauerhaftere Einflußnahme des Sakramentes auf das Leben eines Christen bedeuten würde als ein im Verlauf desselben Zeitraumes zehn- bis zwanzigmal wiederholter Empfang in der bisher gewohnten, auf das absolute Minimum reduzierten Form.

23. Die erfreuliche Wiederentdeckung der *gemeinschaftlichen Dimension*

der Buße hat in der heutigen pastoralen Praxis und im „Ordo Paenitentiae“ von 1974 zu Lösungen geführt, die sicher positive Aspekte aufweisen, insgesamt aber, auch aufgrund der inzwischen mit ihnen gemachten Erfahrung, als unvollkommen, wenn nicht gar als eindeutig unbefriedigend zu bezeichnen sind.

Unbefriedigend ist sicher die Praxis der „gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen“ (Ordo, Nr. 22–30). Einerseits ist hier nur der *Anschein* der gemeinschaftlichen Form gegeben, da ja der entscheidende ekklesiale Akt, nämlich die Lossprechung, weiter individuell vollzogen wird (wodurch diese Feiern in etwa jenen „synchronisierten Messen“ gleichen, die von einigen vorgeschlagen worden waren, bevor die wahre Konzelebration ermöglicht wurde). Vor allem aber ist bei dieser Art von Feiern die für das Gespräch mit den einzelnen Pönitenten zur Verfügung stehende *Zeit derart reduziert*, daß kaum ersichtlich wird, wieso der Beichtvater seine Pflicht, zu untersuchen und zu urteilen, ob er die Lossprechung sofort erteilen oder aufschieben muß, welche Wiedergutmachung er verlangen und welche Bußwerke er auferlegen soll, wirklich erfüllen kann; jene Pflicht, die, wie oben dargelegt, den einzigen benennbaren Grund darstellt, warum das Einzelbekenntnis der schweren Sünden kraft göttlichen Rechtes notwendig ist.

24. Die *Bußgottesdienste ohne Feier des Bußsakramentes*, die vom „Ordo Paenitentiae“ ebenfalls vorgesehen sind (Nr. 36f), stellen ohne Zweifel einen großen Gewinn dar, vorausgesetzt, daß sie nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des Bußsakramentes verstanden werden; und daß selbst der Anschein vermieden wird, als würde in ihnen eine Kollektivlossprechung erteilt.

25. Dennoch bleibt das Bußsakrament auf diese Weise in seinem sichtbaren Vollzug ausschließlich individuell, und die wiederentdeckte gemeinschaftliche Dimension kommt lediglich in solchen Vorgängen zum Ausdruck, die sich *um* das Sakrament *herum* abspielen. Darum wäre es angezeigt, langfristig die *organische Wiedervereinigung* der beiden Komponenten anzustreben. Um sie zu verwirklichen, gibt es wohl nur *ein einziges denkbare Modell*, nämlich das der kirchlichen Buße des Altertums, das beiden Aspekten gleichzeitig und in gleicher Weise gerecht wird, da es eine *gemeinschaftliche Lossprechung* im Rahmen einer öffentlichen liturgischen Feier vorsieht, jedoch nur für ganz bestimmte Büßer, die einige Zeit zuvor offiziell als solche konstituiert wurden aufgrund eines *individuellen* Bekenntnisses, für das sowohl sie selbst als auch ihr Beichtvater sich ausgiebige Zeit nehmen konnten. Wären nicht Exerzitien oder vergleichbare Tagungen und Treffen der gegebene Rahmen, in dem Versuche in dieser Richtung unternommen und Erfahrungen gesammelt werden könnten?